

#### BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT DEUTSCHLANDSBERG

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

## → Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Christoph Fischer Tel.: +43 (3462) 2606-210 Fax: +43 (3462) 2606-550 E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-96269/2015-17

Deutschlandsberg, am 09.04.2024

Ggst.: Petra Starchel-Vollmann,

Abwasserreinigungsanlage in der KG 61233 Rassach; Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes,

Wasserrechtsverhandlung

# KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 11.06.2003, GZ: 3.0-226/02, wurde Günter Starchel und Petra Starchel-Vollmann die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage in Form einer biologischen Kläranlage auf Grundstück Nr. 739/3, KG 61233 Rassach, und Einleitung der biologisch gereinigten Abwässer über eine Betonrohrleitung in den Vocherabach (öffentliches Gewässer), an der im Befund beschriebenen Stelle auf Grundstück Nr. 735/1, KG 61233 Rassach, von maximal 918 Litern, das sind max. 0,085 l/s, biologisch geklärter Hausabwässer je Tag samt den zur Wasserbenutzung erforderlichen Anlagen, befristet bis zum 31.12.2024, erteilt.

Mit Überprüfungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 30.12.2009, GZ: 3.0-226/2002, wurde der geringfügigen Änderung der lagenmäßigen Situierung von Anlagenteilen – die Einleitung findet nunmehr auf Grundstück Nr. 742, KG 61233 Rassach statt - die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Das Wasserbenutzungsrecht ist zu **PZ 3/2676** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemacht.

Mit Schreiben vom 26.02.2024, eingelangt am 05.03.2024, hat Petra Starchel-Vollmann um Wiederverleihung des oben genannten Wasserbenutzungsrechtes angesucht. **Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt**.

Daher wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. a, 21 Abs. 3, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

## Donnerstag, den 23.05.2024, um 09:45 Uhr

mit dem Zusammentritt in 8510 Stainz, Rassach 91, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

#### **Hinweis:**

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

### Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben bzw. die Feststellung der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung würde ausgesprochen werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim genannten Gemeindeamt und bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, jeweils während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer (elektronisch gefertigt)